



GEMEINDE BÜSSERACH

Telefon 061/789 90 30
Telefax 061/789 90 39

Verordnung

vom 26. März 2012 zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Büsserach vom 01.01.2012

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hatte am 7. November 2011 die Teilrevision des Friedhofreglements genehmigt. Gemäss Verfügung vom 20. Dezember 2011 hatte auch das Departement des Innern die Änderungen zum Friedhofreglement genehmigt.

Grundsätzlich war von den Architekten vorgesehen, keine seitlichen Abgrenzungen bei den Urnengräbern vorzusehen. Die Bepflanzungen sollten fließend ineinander übergehen. Dies hat sich nicht durchgesetzt, nun sind metallisch, pflanzliche oder Abgrenzungen aus Stein zu sehen, dies wird von der Einwohnerschaft beanstandet.

Der Gemeinderat wurde mit § 21 ermächtigt, die seitlichen Grabbegrenzungen festzulegen:

§ 21 Abmessungen (Teilabschrift)

Urnengrab: Der seitliche Grababschluss wird durch den Technischen Dienst der Gemeinde ausgeführt. Die Art und Beschaffenheit des seitlichen Abschlusses wird durch den Gemeinderat festgelegt.



Grundsätzlich stehen drei Varianten offen:

1. Der Gemeinderat verzichtet auf eine normative Regelung.
2. Die seitlichen Begrenzungen richten sich nach dem Zementstein an.
3. Die seitlichen Begrenzungen richten sich nach den Metallstreifen an.

Überlegungen zu den einzelnen Varianten

1. Sollte der Gemeinderat keine Regelung treffen, wird dies wohl zu Unverständnis in der Einwohnerschaft führen.
2. Der Zementstein wird bereits bei den Längsbegrenzungen verwendet. Nachteil kann sein, dass das Erscheinungsbild zu kariert und eintönig wirkt.
3. Metall wird demgegenüber als Fremdkörper. Die Grabplatten für Urnengräber müssen aus Stein bestehen.

Einführung

Die ersten beiden Urnengrabreihen weisen die unterschiedlichen Grabbegrenzungen auf. Dabei sind seitens der Hinterbliebenen auch teure Granitsteine verwendet worden. Die Verordnung sollte deshalb ab der dritten Grabreihe greifen. Den Angehörigen der ersten beiden Grabreihen steht es frei, die Ordnungsregelung zu übernehmen und entsprechende Abgrenzungen auf Gemeindekosten zu verlangen.



Auszug der 5 . Sitzung vom 26. März 2012

Beschluss

Es wird einstimmig beschlossen:

- Die Verordnung regelt die seitlichen Urnengrabbegrenzungen ab der dritten Grabreihe.
- Den Angehörigen der ersten beiden Grabreihen steht es frei, diese Regelung zu übernehmen.
- Die Materialkosten sowie die Personalkosten des Technischen Dienstes gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- Erstkosten für Material- oder Personal für die Abgrenzung werden durch die Einwohnergemeinde nicht vergütet.
- Ab der dritten Grabreihe wird eine seitliche Begrenzung aus Zementstein vorgeschrieben.
- Der Zementstein soll dabei so dünn wie möglich sein, damit die Begrenzungen nicht dominant in Erscheinung treten.
- Die Verordnung muss zusammen mit dem Friedhofreglement abgegeben werden.

Verordnung tritt ab 01.04.2012 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Werner Hartung

Gemeindeschreiberin
Cathrin Schmid